Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Bundesministerium für
Wirtschaft und Energie
Referat I B 3
11019 Berlin

10. September 2020

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
2020-09-10_GRWG

Änderung des GRW-Gesetzes
Ihr Referentenentwurf vom 20.08.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrem Referentenentwurf vom 20.08.2020 gibt das Land-Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie die folgende Stellungnahme ab:

1. Grundsätzliches

Grundsätzlich begrüßt Nordrhein-Westfalen die beabsichtigte Änderung des GRWG. Der bisherige Ausschluss notwendiger Erweiterungen von Straßen in Bundes- oder Landesverwaltung zur Anbindung an GRW-geförderte Flächen aus der GRW-Förderung hat in der Vergangenheit bereits zu unbilligen Ergebnissen geführt. Die Aufnahme dieser Maßnahmen in den Katalog der förderbaren Ausgaben ist ein wichtiger Schritt, die Finanzierung und Umsetzung sinn- und wertvoller Infrastrukturprojekte sicherzustellen. Allerdings sieht der Referentenentwurf keine Erhöhung der GRW-Gesamtmittel vor. Dies wird unweigerlich dazu führen, dass die Förderung der genannten Straßenerweiterungen zu Lasten anderer Vorhaben geht, für die dann die entsprechenden Mittel nicht mehr zur Verfügung stehen.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Nebengebäude:
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf

Telefon 0211 61772-0
Telefax 0211 61772-777
poststelle@mwide.nrw.de
www.wirtschaft.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahnlinien 706, 708,
709 bis Haltestelle Poststraße

Wie im Entwurf unter B.2 ausgeführt, wird die Änderung in drei bis fünf von 25 bis 30 Vorhaben zur Anwendung kommen. Die Kosten der Anbindungsmaßnahmen sollen bis zu 25 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben betragen (was nach unseren Recherchen realistisch ist). Geht man moderat davon aus, dass 3 von 25 Vorhaben betroffen sind, wäre eine Erhöhung der GRW-Gesamtmittel um 3 Prozent angezeigt, um die Ausgaben für die künftige Förderung der Anbindungsmaßnahmen fördern zu können, ohne andere wichtige Maßnahmen vernachlässigen zu müssen. Wir bitten um diese Erhöhung.

2. Ausgaben für Ablöse

Neben den reinen Bauausgaben für die Anbindungsmaßnahmen stellen auch die sogenannten Ablösezahlungen eine starke Belastung für die Kommunen dar. Die zur Anbindung der Flächen von den Kommunen gebauten Kreuzungen, Abbiege- und Beschleunigungsspuren, Verkehrskreisel, Brücken, Geh- und Radwege, Ampelanlagen und Beschilderungen fielen nach Fertigstellung in die Verwaltung des Bundes oder des jeweiligen Landes. Für die notwendigen künftigen Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten zahlen die Kommunen in der Regel eine einmalige Ablöse zur Deckung von Ausgaben für die kommenden 20 Jahre. Diese entsprechen in etwa der Höhe der Bauausgaben. Die Zahlung der Ablöse sollte ebenfalls zu den förderfähigen Ausgaben gemäß GRWG gehören.

3. Erfüllungsaufwand

Für die einmalige Anpassung der Förderrichtlinie ergibt sich ein einmaliger Erfüllungsaufwand, der sich schätzungsweise zwischen 400 und 500 Euro bewegt (2 Stunden x 3 Personen x 74,21 Euro). Der sich ergebende zusätzliche Erfüllungswand pro Antrag mit Inanspruchnahme

der Fördererweiterung beträgt schätzungsweise zwischen 1.750 und 1.850 Euro (4 Stunden x 8 Personen x 56,86 Euro).